

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Hinzerath
„Hinzerath – Zum Waldbach“
Auswertung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

1. Erläuterungen zum Verfahren

Der Gemeinderat Morbach hat am 21.5.2025 dem Entwurf der Satzung zugestimmt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 22.9.2025 bis zum 24.10.2025 eine Offenlage durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 19.8.2025 beteiligt mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 24.10.2025. Die Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz erfolgte nachträglich vom 17.11. bis zum 15.12.2025.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend inhaltlich wiedergegeben, durch die Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag zur Abwägung versehen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum /DLR) Mosel, Bernkastel-Kues
- Gemeindewerke, im Hause
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier
- Handwerkskammer Trier, Trier
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier

Folgende Fachbehörden haben mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, 26.9.2025
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum /DLR) Mosel, Bernkastel-Kues (8.9.2025)
- Handwerkskammer Trier, Trier, 10.9.2025
- Industrie- und Handelskammer Trier, 27.10.2025
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier, 9.10.2025

Eingegangene Stellungnahmen:

2.1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich Wittlich, 11.9.2025	<i>Kommentierung der Verwaltung</i>
Die Gemeinde Morbach beabsichtigt, im Bereich des Ortsbezirks Hinzerath eine Außenbereichsfläche mittels Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einzubeziehen und gleichzeitig mit einem angrenzenden Bereich mittels Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB als „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ festzulegen.	

Gegen die Wahl des Verfahrens sowie die Satzung selbst bestehen seitens der unteren Landesplanungsbehörde <u>keine</u> Bedenken. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 BauGB werden als erfüllt angesehen. Vor § 1 der Satzung sollte die Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches aktualisiert werden. Der Beschluss der Satzung ist analog § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, mir eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Ich wäre dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten. Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Der Ortsbezirk Hinzerath möchte eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufstellen. Es sollen ca. 400 m² an Mehrversiegelung möglich werden. Zur Kompensation soll eine Heckenpflanzung am Rande des Satzungsgebietes und die Pflanzung von 4 Laubbäumen beim Gemeindehaus erfolgen. Die Kompensation ist zwar etwas knapp bemessen, erscheint jedoch ausreichend, da lediglich ökologisch geringwertige Biotope betroffen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Stellungnahme Brandschutz: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</i> <i>Die verfahrensrechtlichen Hinweise werden berücksichtigt.</i> <i>Die benötigten Daten werden zur Verfügung gestellt.</i> <i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i>
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert und die verfahrensrechtlichen Hinweise berücksichtigt.	

Die benötigten Daten werden der Kreisverwaltung zur Nutzung im Geographischen Informationssystem (GIS) zur Verfügung gestellt.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.2 Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz, 2.10.2025	Kommentierung der Verwaltung
Zum oben genannten Planvorhaben werden folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinzerath - Zum Waldbach“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Boden und Baugrund – allgemein: Das Planungsgelände liegt innerhalb einer Bachaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Bach- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten. Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen im Satzungstext unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i> <i>Aufnahme als Hinweis in die Satzung</i> <i>Aufnahme als Hinweis in die Satzung</i> <i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i> <i>Aufnahme als Hinweis in die Satzung</i>

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden entsprechend der Kommentierung berücksichtigt.	

2.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier Trier, 19.9.2025	Kommentierung der Verwaltung
In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung .	Kenntnisnahme
Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	Kenntnisnahme
Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).	Die Satzung enthält bereits einen Hinweis auf die geltende Regelung.
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.	

2.4 Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, 11.12.2025	Kommentierung der Verwaltung
Vom Plangebiet ist kein Wasserschutzgebiet und keine der im Bodenschutzkataster des Landes kartierten Bodenschutzfläche betroffen.	Kenntnisnahme
Für den an der nordwestlichen Ecke des Plangebietes betroffenen 10 m Gewässerbereiches	Kenntnisnahme, die gesetzlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.

des Käsbaeches sind die wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 31 LWG zu beachten. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt eine Gefährdung des Plangebietes nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (> 40 l/m² in einer Stunde): Dem Gebiet fließt Oberflächenwasser aus östlicher Richtung zu, wenn der Käsbaech oberhalb ausufert. Außerdem kann dem Gebiet Wasser von den Hangflächen im Süden bzw. Südosten zufließen. Aus Sicht der Starkregenvorsorge muss in den textlichen Festsetzungen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf diese Gefährdung hingewiesen und auf die Sturzflutgefahrenkarte verwiesen werden.	<i>Hierauf kann in der Satzung nochmal hingewiesen werden.</i> <i>Die Gefährdung betrifft vor allem den Bereich des Plangebietes, der bereits dem Innenbereich zuzuordnen ist. Für diesen Bereich kann die Satzung zwar keine Festsetzungen treffen, die Hinweise der Fachbehörde auf das Gefährdungspotential durch Starkregen und die Sturzflutgefahrenkarte sollten aber in die Satzung aufgenommen werden.</i>
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Kommentierung berücksichtigt.	

2.5 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier Trier, 3.9.2025	Kommentierung der Verwaltung
Ihre Absicht, die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bereich der Ortsgemeinde Morbach Hinzerath vorzunehmen, nehmen wir zur Kenntnis. In dem von der Planung betroffenen o. g. Gebiet betreiben wir keine Versorgungsanlagen. Die elektrische Versorgung der im Baugebiet zur Ansiedlung kommenden Kunden erfolgt aus dem zu erweiternden Niederspannungsnetz. Ein Bestandsplan der im näheren Umkreis von uns betriebenen Versorgungsanlagen fügen wir bei. Gegen Ihre Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	<i>Kennntnisnahme</i> <i>Kennntnisnahme</i>
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.